

**Bekanntmachung des Vorsitzenden des Bezirkstags  
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die  
Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz  
am 26. Mai 2019**



**I.**

Aufgrund der §§ 16 und 56 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz auf.

**II.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Gebiet des Bezirksverbands Pfalz), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 02. April 2019, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

**III.**

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 56 Abs. 4 KWG von mindestens 800 zur Bezirkstagswahl wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf für die Wahl zum Bezirkstag nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Anlagen beim Bezirkswahlleiter, Bismarckstraße 17, 3. OG, Zimmer-Nr. 412, 413 oder 418, 67655 Kaiserslautern (Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz) einzureichen. Die Einreichung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 08. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listenummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listenummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

**am Montag, dem 08. April 2019, 18 Uhr,**

beim Bezirkswahlleiter, Bismarckstraße 17, 3. OG, Zimmer-Nr. 412, 413 oder 418, 67655 Kaiserslautern (Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz) einzureichen.

## VI.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gemäß § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss dem Bezirkswahlleiter spätestens

**am Freitag, dem 03. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich von den Vertrauenspersonen erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

## VII.

In den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz sind 29 Mitglieder zu wählen.

In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 58 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden; dabei darf neben der Bewerberin/dem Bewerber, auch aus dem Kreis der Bewerber/innen, die Nachfolgerin/der Nachfolger aufgeführt werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber und jede Nachfolgerin/jeder Nachfolger darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.

Zum Bezirkstag sind die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 56 Abs. 1 KWG).

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge enthält den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil im Bezirkstag zwei Monate vor der Wahl.

## VIII.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz kostenfrei abgegeben.

Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck dieses Bekanntmachungstextes.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Kaiserslautern, den 14. Februar 2019

gez.  
Theo Wieder  
Vorsitzender des Bezirkstags zugleich als Bezirkswahlleiter